

# Textilglasgewebe als Einlage für bituminöse Bahnen

# DIN 18 191

Woven glass fabric as inlay for bituminous sheeting

Tissu à base de verre textile comme couche pour les bandes bitumineuses

## 1 Geltungsbereich

Diese Norm gilt für Gewebe aus Textilglasfasern, die als Einlage für

- Dichtungsbahnen für Bauwerksabdichtungen nach DIN 18 190 Teil 3,
  - Bitumen-Dachdichtungsbahnen nach DIN 52 130
  - Bitumen-Schweißbahnen nach DIN 52 131
- verwendet werden.

## 2 Mitgeltende Normen

- |                   |  |
|-------------------|--|
| DIN 1259 Teil 1   | Glas; Begriffe für Glasarten   |
| DIN 12 111        | Prüfung von Glas; Grießverfahren zur Prüfung der Wasserbeständigkeit von Glas als Werkstoff bei 98 °C und Einteilung der Gläser in hydrolytische Klassen |
| DIN 52 123 Teil 2 | Prüfung von bituminösen Bahnen; Dichtungsbahnen für Bauwerksabdichtungen, Dachdichtungs- und Schweißbahnen   |
| DIN 53 854        | Prüfung von Textilien; Gewichtsbestimmungen an textilen Flächengebilden mit Ausnahme von Gewirken und Gestriicken  |
| DIN 53 857 Teil 1 | Prüfung von Textilien; Einfacher Streifen-Zugversuch an textilen Flächengebilden, Gewebe und Webänder  |

## 3 Begriff

Textilglasgewebe als Einlage für bituminöse Bahnen, im folgenden kurz Glasgewebe genannt, ist ein Gewebe, das vorzugsweise aus Glasfilamentgarn in der Kettrichtung und Glasstapelfaservorgarn in der Schußrichtung besteht und das mit einer wasserabweisenden Ausrüstung (Hydrophobausrüstung) versehen ist (siehe auch DIN 61 850).

## 4 Bezeichnung

Bezeichnung für Textilglasgewebe, das den Anforderungen dieser Norm entspricht, mit einem mittleren Flächengewicht von 200 g/m<sup>2</sup>

Textilglasgewebe DIN 18 191 – 200

## 5 Anforderungen

### 5.1 Beschaffenheit der Garne

Die Garne müssen widerstandsfähig gegen die üblichen, bei Abdichtungen vorkommenden sauren und alkalischen Wässer sein. Sie müssen aus E- und/oder C-Glas nach DIN 1259 Teil 1 bestehen und mindestens der hydrolytischen Klasse 3 nach DIN 12 111 entsprechen.

### 5.2 Beschaffenheit des Glasgewebes

Das Glasgewebe muß nach Augenschein von gleichmäßiger Struktur sein, darf keine Löcher oder Risse aufweisen und muß kantengerade aufgerollt sein.

### 5.3 Flächengewicht

Ausgerüstetes Glasgewebe muß ein mittleres Flächengewicht von mindestens 200 g/m<sup>2</sup> aufweisen, wobei kein Einzelwert unter 180 g/m<sup>2</sup> liegen darf.

Das rohe unappretierte Glasgewebe muß ein mittleres Flächengewicht von 170 g/m<sup>2</sup> aufweisen, wobei kein Einzelwert unter 160 g/m<sup>2</sup> liegen darf.

### 5.4 Bruchwiderstand

Der Bruchwiderstand von ausgerüstetem Glasgewebe muß sowohl in Bahnenlängsrichtung wie in Bahnenquerrichtung im Mittel mindestens 1 kN, der kleinste Einzelwert mindestens 0,8 kN betragen.

### 5.5 Bruchdehnung

Die Bruchdehnung von Glasgewebe muß in Bahnenlängsrichtung mindestens 2,0% und in Bahnenquerrichtung mindestens 1,5% betragen.

Fortsetzung Seite 2

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.